

## 48. Sitzung des Gemeinderats am 1. Oktober 2015

<b>Vorsitzender:</b>	
Bgm. Christian Härting	WFT

<b>1. Vizebürgermeister:</b>	
VBgm. Christoph Stock	ÖVP

<b>2. Vizebürgermeister:</b>		
VBgm. Mag. Günter Porta	PZT	ab 18:50 Uhr

<b>Mitglieder:</b>		
GV Mag. Dr. Cornelia Hagele	WFT	
GR Herbert Klieber	ÖVP	
GV Mag. Dieter Schilcher	FPÖ	
GR Vinzenz Derflinger	DUW	
GR Manfred Düringer	ÖVP	Ersatz für GR Ortner
GR LSI aD HR Josef Federspiel	WFT	
GR Peter Gritsch	SPÖ	
GR Wolfgang Härting	FPÖ	
GR Dr. Hugo Haslwanter	TN	
GR Thomas Hofer	WFT	
GV Peter Larcher	ÖVP	
GR Dr. Peter Larcher	TN	Ersatz für GV Köll
GR Angelika Mader	PZT	
GR Renate Sailer	ÖVP	
GR Silvia Schaller	WFT	
GV Güven Tekcan	ÖVP	
GR Christoph Walch	GRÜNE	

<b>Weiters anwesend:</b>	
AL Mag. Bernhard Scharmer	

<b>Schriftführerin:</b>	
RL Sabine Hofer	

<b>abwesend:</b>	
------------------	--

<b>Mitglieder:</b>	
GV Mag. Florian Stöfelz	ÖVP
GV Sepp Köll	TN
GR Johann Ortner	ÖVP

<b>Beginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Ende:</b>	19:45 Uhr

## Tagesordnung

1. Genehmigung der 47. Sitzungsniederschrift
2. Anträge und Berichte des Bürgermeisters
  - 2.1. Betriebssatzung Abfallwirtschaft
  - 2.2. Betriebssatzung der Sport- und Veranstaltungszentren Telfs
  - 2.3. Betriebssatzung Vermietung und Verpachtung
  - 2.4. Änderung Gemeindegrenzen Telfs/Seefeld
  - 2.5. Vertragsabschluss Regiobus Telfs
  - 2.6. Verordnung Halte- und Parkverbot im Bereich Hohe-Munde-Straße
3. Anträge und Berichte aus der 96. Gemeindevorstandssitzung
  - 3.1. Sachstandsbericht Telfer Bad Neu
  - 3.2. Vergabe Baucontrolling Telfer Bad
  - 3.3. Kurzbericht - Ferienbetreuung
4. Anträge aus dem Bauamt
  - 4.1. eFWP - Widmungserweiterung Sonderfläche Lagerfläche Gst. 2838/2 u.a.
  - 4.2. Änderung Bebauungsplan Gst. 3914/717 u.a.
  - 4.3. eFWP 2015-006 - Umwidmung Aufschließungsgebiet Pfennibachl
5. Berichte aus der 46. Überprüfungsausschuss-Sitzung
6. Anträge, Anfragen und Allfälliges
  - 6.1. Änderung der Tiroler Gemeindeordnung
  - 6.2. Allfälliges
7. Personelles
  - 7.1. Anträge und Berichte aus der 93., 94., 95. und 96. Gemeindevorstandssitzung
  - 7.2. Wackerle Arnold - Verlängerung als Referatsleiter Referat III
  - 7.3. Vertrauliche Anfragen

Bgm. Christian Härting begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung.

Bgm. Härting gratuliert GR Renate Sailer und GR Wolfgang Härting zum Geburtstag.

VBgm. Stock gratuliert Bgm. Christian Härting zum Geburtstag.

Bgm. Härting erkundigt sich, ob es zur Tagesordnung Fragen oder Änderungswünsche gibt.

Seitens der Gemeinderäte liegen keine Änderungswünsche vor.

Bgm. Härting ersucht folgenden Punkt auf die Tagesordnung mit aufzunehmen:

4.3. eFWP 2015-006 – Umwidmung Aufschließungsgebiet Pfennibachl

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Tagesordnung unter Berücksichtigung des Punktes 4.3. zu genehmigen.***

### **1 Genehmigung der 47. Sitzungsniederschrift**

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die 47. Sitzungsniederschrift zu genehmigen.***

## **2 Anträge und Berichte des Bürgermeisters**

### **2.1 Betriebssatzung Abfallwirtschaft**

Die Gemeinde kann wirtschaftliche Unternehmen gründen, erweitern oder auflösen oder sich an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, wenn und insoweit diese Unternehmenstätigkeit nicht zweckmäßigerweise von anderen besorgt werden kann und der Haushalt der Gemeinde nicht wesentlich belastet wird. Wirtschaftliche Unternehmen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit können insbesondere für Zwecke der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallwirtschaft und der Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden eingerichtet werden. Sie müssen eine dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung entsprechende Kostendeckung von mindestens 50 v. H., eine weitgehende Entscheidungsfreiheit und eine eigene Rechnungsführung aufweisen.

Gemäß § 75 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 hat der Gemeinderat für wirtschaftliche Unternehmen und für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eine Satzung zu erlassen, in der unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit insbesondere Folgendes zu regeln ist:

- a) der Zweck des Unternehmens oder des Betriebes,
- b) die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des zur Führung des Unternehmens oder des Betriebes eingerichteten Ausschusses und des Bürgermeisters,
- c) die Zusammensetzung des zur Führung des Unternehmens oder des Betriebes eingerichteten Ausschusses und
- d) die Aufgaben der Betriebsleitung und die Vertretung des Unternehmens oder des Betriebes nach außen.

In der Marktgemeinde Telfs sind hievon zwei „Betriebe“ umfasst, nämlich einmal die Abfallwirtschaft und einmal die Vermietungen und Verpachtungen.

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig aufgrund des § 75 TGO 2001 folgende Verordnung:***

## **BETRIEBSSATZUNG ABFALLWIRTSCHAFT**

### **§ 1 Gegenstand**

***Die für die Abfallwirtschaft bestimmten Einrichtungen der Marktgemeinde Telfs werden als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit gemäß § 75 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 eingerichtet.***

**§ 2**

**Zweck und Aufgabe**

**Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit hat die der Marktgemeinde Telfs obliegenden Aufgaben der Abfallwirtschaft wahrzunehmen. Ihm kommt keine Rechtsfähigkeit zu.**

**§ 3**

**Betriebsleiter**

- (1) Zur Leitung des Betriebes bestellt der Gemeinderat einen dem Bürgermeister und dem Gemeindeamtsleiter unmittelbar unterstellten, weisungsgebundenen Betriebsleiter, welcher die Stellung des Referatsleiters (Referat VI) hat.**
- (2) Die Geschäftsordnung der Marktgemeinde Telfs – in der jeweils gültigen Fassung – gilt für den Betriebsleiter sinngemäß.**
- (3) Als Stellvertreter fungiert der jeweilige Referatsleiter-Stellvertreter (Referat VI).**

**§ 4**

**Aufgaben des Betriebsleiters**

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.**
- (2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.**
- (3) Der Bürgermeister bzw. Gemeindeamtsleiter ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten.**

**§ 5**

**Aufgaben des Gemeinderates, Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters**

**Rechtsgeschäfte bis maximal € 10.000,00 sind dem Bürgermeister, bis maximal € 50.000,00 dem Gemeindevorstand und darüber hinaus dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.**

**§ 6**

**Vertretung**

- (1) Nach außen wird der Betrieb vom Betriebsleiter vertreten, soweit sich nicht der Bürgermeister für bestimmte Fälle die Vertretung selbst vorbehält.**
- (2) Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens bis zu einem Betrag von € 2.999,00 können wegen ihrer Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit vom Betriebsleiter, sofern eine personalisierte Unterschriftsbefugnis vorliegt, unterfertigt werden.**

**§ 7**

**Verwaltungsausschuss**

**Dem Gemeindevorstand wird die Führung des Betriebes zugewiesen.**

**§ 8**

**Inkrafttreten**

**Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.**

**2.2 Betriebssatzung der Sport- und Veranstaltungszentren Telfs**

Die Betriebssatzung der Sport- und Veranstaltungszentren Telfs aus dem Jahre 2002 muss aufgrund diverser Gesetzesänderungen neu erlassen werden.

Die von der Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit den Geschäftsführern der Sport- und Veranstaltungszentren Telfs vorbereitete Betriebssatzung wurde 2014 der Abteilung Gemeinden zur Vorabprüfung vorgelegt. Diese teilte mit, dass für diese Satzung keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich sei.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:**

**BETRIEBSSATZUNG**

**für die Sport- und Veranstaltungszentren Telfs**

**§ 1**

**Gegenstand**

**Die Sport- und Veranstaltungszentren Telfs bestehen unter anderem aus dem Sportzentrum Telfs samt dazugehörigen Anlagen, dem Rathaussaal Telfs, einer Tiefgarage im Sportzentrum, einer Tiefgarage beim Gemeindeamt, einer Tiefgarage beim Ärztehaus, einem Gastronomiebetrieb sowie einem Hallen- u. Freibad mit Saunaanlagen. Zudem wird ein Ankündigungs- und Plakatierungsunternehmen inkl. Digitaldruck, ein Kartenbüro, die Vermietung von Räumen, die Vermietung von Ton- und Lichtenanlagen, Bühnen und Veranstaltungsausstattung betrieben.**

**§ 2**

**Zweck und Aufgabe**

- (1) Die Sport- und Veranstaltungszentren werden als erwerbswirtschaftlicher Betrieb der Marktgemeinde Telfs geführt; diesem Betrieb kommt keine Rechtsfähigkeit zu.**
- (2) Zweck und Aufgabe der Sport- und Veranstaltungszentren Telfs sind der Betrieb und Unterhaltung der in § 1 angeführten Sportstätten und Einrichtungen der Marktgemeinde Telfs sowie die allseitige Förderung des Sports, der Kultur, der Kunst, der Bildung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Dies beinhaltet auch die Durchführung von diversen Veranstaltungen und die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zur Abhaltung von Seminaren, Vorträgen, Theatervorführungen etc..**

**§ 3**

**Betriebsleiter**

- (1) Zur kaufmännischen Leitung des Betriebes bestellt der Gemeinderat einen dem Bürgermeister und dem Gemeindeamtsleiter unmittelbar unterstellten, weisungsgebundenen Betriebsleiter, welcher die Stellung des Referatsleiters (Referat V) hat.**
- (2) Zur operativen Leitung des Betriebes bestellt der Gemeinderat einen dem Bürgermeister, Gemeindeamtsleiter sowie dem kaufmännischen Leiter unmittelbar unterstellten, weisungsgebundenen Betriebsleiter, welcher die Stellung des Referatsleiterstellvertreters (Referat V) hat.**
- (3) Die Geschäftsordnung der Marktgemeinde Telfs – in der jeweils gültigen Fassung – gilt für die Betriebsleiter sinngemäß.**

**§ 4**

**Aufgaben der Betriebsleiter**

- (1) Die Betriebsleiter leiten die Sport- und Veranstaltungszentren Telfs gemäß der in Beilage 1 angeführten Kompetenzverteilung. Ihnen obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.**
- (2) Die Betriebsleiter sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung der Sport- und Veranstaltungszentren Telfs verantwortlich.**
- (3) Der Bürgermeister bzw. der Gemeindeamtsleiter ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Sport- und Veranstaltungszentren Telfs rechtzeitig zu unterrichten.**

**§ 5**

**Vertretung**

- (1) Nach außen werden die Sport- und Veranstaltungszentren Telfs von den Betriebsleitern vertreten, soweit sich nicht der Bürgermeister für bestimmte Fälle die Vertretung selbst vorbehält.**
- (2) Rechtsgeschäfte des täglichen Wirtschaftslebens können wegen ihrer Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit von den Betriebsleitern, für den Fall, dass eine persönliche Unterschriftsbefugnis erteilt wurde, eigenständig unterfertigt werden. Dies betrifft Geschäfte bis zu einer Summe von maximal € 2.999,00. Für alle Rechtsgeschäfte darüberhinaus gilt die Geschäftsverteilung der Gemeindeorgane der Marktgemeinde Telfs vom 07.10.2005 und der darin gefällte Übertragungsbeschluss.**

**§ 6**

**Verwaltungsausschuss**

**Dem Gemeindevorstand wird die Führung des Betriebes der Sport- und Veranstaltungszentren Telfs zugewiesen.**

**§ 7**

**Inkrafttreten**

**Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.**

**Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.07.2002 außer Kraft.**

**2.3 Betriebssatzung Vermietung und Verpachtung**

Die Gemeinde kann wirtschaftliche Unternehmen gründen, erweitern oder auflösen oder sich an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, wenn und insoweit diese Unternehmenstätigkeit nicht zweckmäßigerweise von anderen besorgt werden kann und der Haushalt der Gemeinde nicht wesentlich belastet wird. Wirtschaftliche Unternehmen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit können insbesondere für Zwecke der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallwirtschaft und der Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden eingerichtet werden. Sie müssen eine dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung entsprechende Kostendeckung von mindestens 50 v. H., eine weitgehende Entscheidungsfreiheit und eine eigene Rechnungsführung aufweisen.

Gemäß § 75 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 hat der Gemeinderat für wirtschaftliche Unternehmen und für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eine Satzung zu erlassen, in der unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit insbesondere folgendes zu regeln sind:

- a) der Zweck des Unternehmens oder des Betriebes,
- b) die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des zur Führung des Unternehmens oder des Betriebes eingerichteten Ausschusses und des Bürgermeisters,
- c) die Zusammensetzung des zur Führung des Unternehmens oder des Betriebes eingerichteten Ausschusses und
- d) die Aufgaben der Betriebsleitung und die Vertretung des Unternehmens oder des Betriebes nach außen.

In der Marktgemeinde Telfs sind hievon zwei „Betriebe“ umfasst, nämlich einmal die Abfallwirtschaft und einmal die Vermietungen und Verpachtungen.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:**

# **BETRIEBSSATZUNG**

## **Vermietung und Verpachtung**

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

**Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken der Marktgemeinde Telfs wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit gemäß § 75 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 eingerichtet.**

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe**

**Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit hat die der Marktgemeinde Telfs obliegenden Aufgaben für Vermietung und Verpachtung von Grundstücken wahrzunehmen. Ihm kommt keine Rechtsfähigkeit zu.**

### **§ 3**

#### **Betriebsleiter**

- (1) Zur Leitung des Betriebes bestellt der Gemeinderat einen dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten, weisungsgebundenen Betriebsleiter und einen Stellvertreter.**
- (2) Der Gemeindeamtsleiter fungiert als Betriebsleiter.**
- (3) Der Gemeindeamtsleiter-Stellvertreter fungiert als Betriebsleiter-Stellvertreter.**
- (4) Die Geschäftsordnung der Marktgemeinde Telfs – in der jeweils gültigen Fassung – gilt für den Betriebsleiter und den Stellvertreter sinngemäß.**

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Betriebsleiters**

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.**
- (2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.**
- (3) Der Bürgermeister ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten.**

### **§ 5**

#### **Aufgaben des Gemeinderates, Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters**

- (1) Rechtsgeschäfte bis maximal € 10.000,00 sind dem Bürgermeister, bis maximal € 50.000,00 dem Gemeindevorstand und darüber hinaus dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.**
- (2) Der Abschluss von Bestandsverträgen fällt gemäß Geschäftsverteilung der Gemeindeorgane der Marktgemeinde Telfs vom 07.10.2005 und dem darin gefällten Übertragungsbeschluss in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes.**



**§ 6**

**Vertretung**

- (1) Nach außen wird der Betrieb vom Betriebsleiter vertreten, soweit sich nicht der Bürgermeister für bestimmte Fälle die Vertretung selbst vorbehält.**
- (2) Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens bis zu einem Betrag von € 2.999,00 können wegen ihrer Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit vom Betriebsleiter, sofern eine personalisierte Unterschriftsbefugnis vorliegt, unterfertigt werden.**

**§ 7**

**Verwaltungsausschuss**

**Dem Gemeindevorstand wird die Führung des Betriebes zugewiesen.**

**§ 8**

**Inkrafttreten**

**Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.**

**2.4 Änderung Gemeindegrenzen Telfs/Seefeld**

Im Zuge der Ausrichtung der nordischen Ski-WM in Seefeld müssen diverse bauliche Veränderungen im Veranstaltungsgelände vorgenommen werden. Es ist geplant ein großes WM-Stadion samt Verwaltungsgebäude zu errichten. Die Gemeinde Seefeld ist mehrheitlich Grundstückseigentümerin. Große Teile des Veranstaltungsgeländes wie zB die Biathlonschießanlage, befinden sich auf Telfer Gemeindegebiet.

Es wäre im Interesse beider Gemeinden nunmehr angedacht, die Gemeindegrenze gemäß der Vermessungsurkunde des DI Dr. Avanzini vom 22.09.2015, GZ 7986A zu verschieben. Diesbezüglich hat es bereits erste Gespräche zwischen den beiden Bürgermeistern gegeben. Dies würde bedeuten, dass die Biathlonschießanlage zukünftig auf Seefelder Gemeindegebiet liegen würde. Für die Abwicklung sämtlicher verwaltungsbehördlicher Agenden wäre zukünftig die Gemeinde Seefeld in diesem Bereich zuständig. Dies wäre für beide Gemeinden eine wesentliche Vereinfachung bei der Realisierung dieses Großprojektes.

Die Gemeinde Seefeld würde im Gegenzug eine Waldfläche in das Gemeindegebiet von Telfs gemäß Vermessungsurkunde DI Dr. Avanzini vom 22.09.2015, GZ 7986 übertragen. Diese liegt im Bereich der Zufahrt zur Wildmoos-Alm. An den Eigentumsverhältnissen im Grundbuch würde sich nichts ändern. Lediglich die Gemeindegrenzen werden an zwei Stellen verschoben. Die Vermessungskosten beider Flächen sowie die Wegehalterhaltung (inklusive Instandhaltung, Wartung, Winterdienst) des Zufahrtsweges zur Wildmoos-Alm würden nicht von der Gemeinde Telfs übernommen werden.

Gemeinden können eine Änderung ihrer Grenzen gemäß § 6 Abs. 1 TGO 2001 vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Sie ist zu erteilen, wenn die beteiligten Gemeinden Einvernehmen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erzielt haben. Hiefür sind zwei gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse sowie eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden notwendig.

Da Telfs und Seefeld in unterschiedlichen Gerichtssprengeln liegen, ist eine Zustimmung der Bundesregierung notwendig.

Nach eingehender Diskussion schlägt Bgm. Härting vor, den Punkt zurückzustellen, erneut zu besprechen und mit Seefeld noch einmal zu verhandeln.

***Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.***

## 2.5 Vertragsabschluss Regiobus Telfs

In den einzelnen Ortsteilgesprächen kamen einige Anregungen bzgl. der Busfahrpläne der Ortslinie. Seitens der Abteilung IVa wurden diese Anregungen bzw. Wünsche zusammengefasst an den Verkehrsverbund Tirol übermittelt. Weiters gab es in den letzten Jahren immer wieder div. Erweiterungen der Ortslinie wie zB. Am Wasserwaal, Sonnensiedlung usw. Mit dem Busfahrplan 12/2016 geht dann – nachdem nun alle Gemeinden des Planungsverbandes zugestimmt haben – auch die Linie Salzstrasse in Betrieb.

Seitens des Verkehrsverbund Tirol wurde nun der gesamte Fahrplan Ortslinie Telfs inkl. Salzstraße „neu“ durchleuchtet und der sich aus den neuen Linien ergebende Synergieeffekt ausgenutzt und die Ortslinienfahrpläne entsprechend adaptiert.

Grundlegend kann festgehalten werden, dass die Anbindungen an den zentralen Punkt – Busterminal beim Sportzentrum – erfolgen und teilweise Gebiete sogar zusätzlich erschlossen werden wie zB. der Bereich Gertrud-Fussenegger-Straße.

Für die Marktgemeinde Telfs erhöhen sich die Kosten im Vergleich zum derzeitigen Stand - welcher derzeit € 133.978,92/Jahr beträgt, zuzüglich Anteil Salzstrasse mit € 38.870,00/Jahr ab Dezember 2016, somit gesamt € 172.848,92/ Jahr beträgt – nicht. Es ergibt sich jedoch ein besseres Angebot für die Bevölkerung auf Grund der Nutzung der Synergieeffekte der einzelnen Linien.

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den neuen Busfahrplan ab dem Fahrplanwechsel 12/2016 mit einem jährlichem Gesamtbeitrag von € 167.870,00 umzusetzen und den Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung im Rahmen des Verkehrskonzeptes „Regiobus Telfs“ mit dem Verkehrsverbund Tirol abzuschließen unter der Voraussetzung, dass die beteiligten Gemeinden ihre Zustimmung schriftlich zusichern.***

## 2.6 Verordnung Halte- und Parkverbot im Bereich Hohe-Munde-Straße

Seitens der DirektorInnen der Volksschulen erging die Anfrage, ob es nicht möglich wäre, weitere Parkplätze für den Lehrkörper von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen, da der „Lehrerparkplatz“ in der Olympstrasse immer wieder überfüllt ist.

Es besteht die Möglichkeit in der Hohe-Munde-Straße (nördl. Dornenkronen) beidseitig ein Halte u. Parkverbot „ausgenommen Berechtigte“ zu verordnen um hier dann den LehrerInnen die Möglichkeit des Parkens zu geben. Dieser kann dann auch vom Kindergartenpersonal des neuen Kindergarten genutzt werden.

Seitens der LehrerInnen ist die entsprechende Jahresgebühr (Parkgebühr) zu bezahlen.

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig, in der Hohen-Munde-Straße beidseitig ein Halte u. Parkverbot „ausgenommen Berechtigte“ zu verordnen.***

**VBgm. Mag. Porta nimmt um 18:50 Uhr an der Sitzung teil.**

### **3 Anträge und Berichte aus der 96. Gemeindevorstandssitzung**

#### **3.1 Sachstandsbericht Telfer Bad Neu**

Während der weiteren Planungsphase wurden in Abstimmung mit der Baufirma Optimierungen des Projektes vorgenommen. Großteils konnten die Maßnahmen kostenneutral umgesetzt werden. Es wurden dabei in Abstimmung zwischen der Bieterarge und den Vertretern der Marktgemeinde Details nachverhandelt und Optionen aus der Planung genommen. Teilweise wurde auch Inventar und Gerätschaften aus dem Altbestand in die Planung eingebracht um somit Kosten für Adaptierungen wieder aufzuwiegen. Bei den kostenrelevanten Mehrausstattungen wurde darauf geachtet, dass diese bereits mit der Bauverhandlung genehmigt wurden, diese aber derzeit noch nicht beauftragt sind.

Folgende Positionen konnten durch Optimierungen ohne Mehrkosten verändert werden:

- Verlängerung der Nahwärmeleitungen in den Heizraum
- Vergrößerung des Sportbeckens um 40 cm, Verlegung der Tribüne, Optimierung des Umganges, Erweiterung der Wassertechnik
- Optimierung des Kinderbeckens, Vereinfachung der Form, Veränderung der Attraktionen, Schaffung von direkten Sitzplätzen
- Erhöhung der Wassertiefe beim Relaxbecken Innen, Erweiterung der LED-Beleuchtung, Zusätzliche Einstiegsleiter, Optimierung der Form und des Gefälles für Schulschwimmen, Kurse, Aquabiken, Wassergymnastik uvm.
- LED-Beleuchtung im Relaxbecken Aussen, Rollenabdeckung
- Planung der Rutschenerweiterung für zweite Rutsche in Zukunft, Vorsehung des Platzes in den Schächten und Kellerräumen
- Erhöhung der Wassertiefe für das Relaxbecken im Saunabereich von 1,05 m auf 1,4 m
- Optimierung des Tauchbeckens
- Optimierung des Freibekens mit Platzierung der Breitrutsche
- Optimierung der Kellerräumlichkeiten hinsichtlich der zukünftigen Nutzung
- Speiselift fährt nun alle 3 Geschoße an
- Verlegung des Aufenthaltsraumes in das KG um im EG die Flächen zu optimieren
- Erweiterungsmöglichkeiten für den Wellnessbereich wurden bei der Dimensionierung der Haustechnik im Keller sowie der Steigschächte berücksichtigt
- Solaranlagenenerweiterung wurde bei der Dimensionierung der Schächte berücksichtigt
- Fassadengestaltung wurde hinsichtlich der Optik und zukünftiger Instandhaltung verbessert
- Neupositionierung des Zuganges für das Freibad in Richtung Osten
- Vergrößerung des Eingangsbereiches mit Glasflächen und Flugdacherweiterung
- Einbindung der Gundolf-Kunstgüsse im Bereich des Sportbeckens
- Platzierung von Solarien auch für externe Besucher

Eingebracht wurden in die Bauausführung aus dem Bestand:

- Diverse Brandschutztüren aus dem Umbau 2013
- Laubengang um das Sportbecken zugunsten der Mehrfläche in der Schwimmhalle

Diese Positionen sind bereits im Genehmigungsverfahren bescheidet, werden aber als Sonderwunsch angeboten:

- Parkplatzerweiterung südlich Richtung Ärztehaus/Inntalcenter
- Parkplatzerweiterung westlich in Richtung Süden
- Externer Zugang zum Freigelände im Süden Richtung Ärztehaus
- Einstieg in das Außenbecken könnte man anstatt der Leiter eine Treppe ausführen
- Vorbereitung der Rutschenerweiterung für die Zukunft hinsichtlich der Badewassertechnik, Pumpen, Filtertechnik, Heizung, usw.

- Adaptierungsmöglichkeiten der Wasseraufbereitung für das Tauchbecken (großes Einsparungspotenzial für laufenden Betrieb)
- Vorsehung der Leistungsreserven der Heizungsanlage für die Nutzung der Kellerräumlichkeiten, Infrastruktur und Ausbau
- Optimierung der Gastronomie hinsichtlich einer Externen Nutzung, dabei wurde ein externer Zugang geschaffen, eine Glastrennwand geplant, zwei verschiedene Lüftungskreise geplant und zusätzliche Sanitäranlagen geschaffen
- Erweiterungen der Video-, Zutritts und Überwachungsanlage für die externen Zugänge des Freibades
- Diverse Effekterweiterungen der Rutsche werden durch den Rutschenbauer angeboten, sowie eine Wärmedämmung
- Erweiterung des Sportangebotes durch Schaffung eines zweiten Beachvolleyballplatzes und einer externen Zugangsmöglichkeit

Da die Erweiterung um einen zweiten Beachvolleyballplatz einen Einfluss auf die Geländeschüttungen hat, wurde von der Bieterarge eine Kostenschätzung gelegt und mehrere Planvarianten erstellt. Dabei ist zu beachten, dass der bestehende Beachvolleyballplatz auf jeden Fall verlegt werden muss, dies jedoch nur geringe Kosten verursachen wird. Für den zusätzlichen Platz wurde ein Angebot gelegt, welches sich auf die Kosten des Beachvolleyballplatzes bei der Bundesschule anlehnt. Diese ist jedoch von der Situierung des Platzes abhängig.

Sämtliche kostenrelevanten Änderungen der Planung werden durch RA Dr. Herbert Schöpf und dem Baucontroller auf deren Höhe und Richtigkeit geprüft. Ebenfalls wird dabei geprüft, ob sich die Kosten bereits im Gesamtauftrag befunden hätten.

VBgm. Stock ersucht als Obmann des Jugend- und Sport-Ausschusses um Errichtung von zwei Beachvolleyball-Plätzen.

GR Walch möchte einen öffentlich zugänglichen Beachvolleyball-Platz und diesen auch bei Schwimmbadbetrieb von außen zugänglich zu machen.

Bgm. Härting: Es besteht auch die Möglichkeit einen öffentlich und einen vom Schwimmbad aus zugänglich zu machen. Es ist mit Kosten in Höhe von € 70.000,00/Platz zu rechnen.

***Der Gemeinderat beschließt mit 19 Stimmen und 1 Enthaltung (GR Klieber), einen zweiten Beachvolleyballplatz vorzusehen. Die Kosten werden bei Standortfestlegung ermittelt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.***

**GR Mader verlässt um 19:10 Uhr die Sitzung.**

### 3.2 Vergabe Baucontrolling Telfer Bad

Um eine Kontrolle über die fachlich richtige Ausführung der Bautätigkeiten des Telfer Bades zu erhalten, war im Schlussbrief des Totalunternehmervertrages mit dem Bieter vereinbart, eine Bauaufsicht bzw. ein Baucontrolling zu installieren. Dabei werden folgende Leistungen gefordert:

1. Bauüberwachung und Koordination
2. Termin- und Kostenverfolgung
3. Qualitätskontrolle
4. Rechnungsprüfung
5. Bearbeitung von Mehr- und Minderkostenforderungen
6. Übernahme und Abnahmen
7. Mängelfeststellung und -bearbeitung

Anhand dieses Anforderungsprofils wurden Angebote eingeholt. Gefordert wurde dabei ein Stundensatzangebot (zusätzlich eine Schätzung des Gesamtaufwandes).

Die Abrechnung soll mit Wochenaufzeichnungen wöchentlich abgezeichnet und monatlich in Rechnung gestellt werden, um den Überblick über die erbrachten Leistungen zu erhalten.

***Der Gemeindevorstand beschließt mit 18 Stimmen und 1 Enthaltung (GR Klieber), das Projektcontrolling für den Bau des Telfer Bades an die Firma DKN zu einem Stundensatz von € 75,00 zu vergeben. Die Abrechnungen sollen monatlich gelegt und durch Wochenaufzeichnungen dokumentiert werden. Die Kosten werden über das Baukonto des Telfer Bades gedeckt.***

### 3.3 Kurzbericht - Ferienbetreuung

#### Schulische Tagesbetreuung - Ferienbetreuung

Seit Sommer 2015 wird im Rahmen der Ganzjahresbetreuung in der schulischen Tagesbetreuung die Sommerbetreuung für Kinder von 6-12 Jahren angeboten. Es konnte den Eltern und Kindern ein 8-wöchiges Programm angeboten werden, das bei allen offensichtlich sehr viel Anklang gefunden hat:

- Schwimmwoche
- Blaulichtwoche
- Wald-Naturwoche
- Indianerwoche
- Wasserwoche
- Tierwoche
- Krimiwoche
- Piratenwoche
- etc.

Mit viel Kreativität und Freude an der Arbeit haben sich in dem Zeitraum von acht Wochen PädagogInnen, FerielerInnen, sowie Stützkräfte und KindergartenassistentInnen um die Kinder gekümmert.

Insgesamt wurden 28 Kinder für die Ferienbetreuung angemeldet. Das ergibt einen Zusatz an 280 Betreuungsstunden. Trotz der zusätzlichen Betreuungsstunden, sind – außer für die FerielerInnen – keine zusätzlichen Kosten entstanden.

Einnahmen: € 6,50 (ohne Mittagstisch) pro Tag für die Betreuung, bei insgesamt 280 „Betreuungsstunden“ ergibt das einen Betrag von € 2.430,00. Davon wurde die Hälfte für Bastelmaterialien, Aktivitäten, benötigte Utensilien, etc. verwendet:

- Gesamtbetrag: € 2.430,00
- Anteil Sommerbetreuung: € 1.215,00
- Anteil Gemeinde: € 1.215,00

Da keinerlei Ausgaben durch zusätzliche Gehaltszahlungen anfallen, bleiben die Einnahmen in der Höhe von € 1.215,00 auf Seiten der Gemeinde.

#### Sommerkindergarten

Auch heuer wurde im Rahmen der Ganzjahresbetreuung für die Kinder der Telfer Gemeindecindergärten der Sommerkindergarten über die gesamten Sommerferien angeboten. Das achtwöchige Sommerprogramm wurde von 13 Mitarbeiterinnen (Leiterinnen, Pädagoginnen und Assistentinnen) gestaltet und durchgeführt. Die Mitarbeiterinnen waren zwischen 2 Tagen und 3 Wochen im Einsatz.

Insgesamt wurden so 475 Betreuungsstunden in den Monaten Juli und August zusätzlich zu den regulären Öffnungszeiten während dem Kindergartenjahr geleistet. Das Sommerangebot wurde von 28 Eltern angenommen und deren Kinder besuchten den Sommerkindergarten zwischen einer und acht Wochen.

Die pädagogische Fachkompetenz und das Einfühlungsvermögen der Mitarbeiterinnen trugen wesentlich zur Erfüllung der Ansprüche von Kindern und Eltern bei. Zudem hat der Sommerkindergarten die bessere Vernetzung der Mitarbeiterinnen aus den unterschiedlichen Kindergärten unterstützt.

Da keinerlei Ausgaben durch zusätzliche Gehaltszahlungen anfallen, bleiben die Einnahmen in der Höhe von € 3.140,00 (davon € 332,50,00 für Mittagessen) bei der Gemeinde. Zusätzlich zum Sommerkindergarten planten und organisierten die Kindergartenmitarbeiterinnen (in ihren Ferien) 36 Veranstaltungen im Zuge der Erlebniswochen. Außerdem waren Mitarbeiterinnen der Kindergärten in der Bücherei und in der schulischen Ferienbetreuung eingeteilt.

Auch wenn in Telfs nicht von einem großen Bedarf gesprochen werden kann, so ist das Angebot für Eltern und ihre Kinder in Telfs doch sehr umfangreich und deckt die Betreuung während der gesamten Sommerferienzeit ab.

***Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.***

#### **4 Anträge aus dem Bauamt**

##### **4.1 eFWP - Widmungserweiterung Sonderfläche Lagerfläche Gst. 2838/2 u.a.**

Das betreffende Grundstück liegt im westlichen Abschluss der Lumma im Meaderloch, direkt neben der Landesstraße B 189 und ist bestandsgemäß als Sonderfläche für Bauten zur Lagerung von Heizöl, Holz und Kohle gewidmet.

Bei der Erstellung des geltenden ÖRK wurde bereits auf den Umstand der Notwendigkeit zur Vornahme einer parzellenscharfen Widmung hingewiesen.

Der gegenständliche Antrag zielt auf Grund der notwendigen Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes für Werkstatt und Lager auf eine Neuvermessung der Parzelle und Vergrößerung der Sonderfläche ab. Die Erweiterung würde auf der felshangzugewendeten Seite erfolgen.

Arch. Ofner erläutert, dass neben der Erweiterung der Sonderfläche auf Grund der beabsichtigten Parzellenvergrößerung auch der Widmungstext auf die tatsächliche Verwendung ausgedehnt werden sollte.

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Raumplanungsbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf vom 01.07.2015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfs im Bereich Grundstücke 2838/1, 2838/2, 2838/3, 2839, 4807/3 KG Telfs (zur Gänze/zum Teil), welcher durch vier Wochen hindurch vom 13.10.2015 bis zum 10.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen wird, zu genehmigen.***

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:**

**Umwidmung von Teilflächen aus Gst. 2838/2 u.a, alle KG Telfs von "Freiland" und von "Sonderfläche - Lagerfläche für Holz, Kohle, Heizöl mit dazugehörigen Bauten SLf" in "Sonderfläche - Werkstätte und Lagerfläche für Holz, Kohle, Heizöl mit dazugehörigen Bauten SLf" in der Lumma ("Meaderloch"), entsprechend den Planunterlagen und dem raumplanerischen Gutachten sowie den Fachstellungnahmen der Bezirksforstinspektion Innsbruck, der Wildbach- u. Lawinenverbauung und der Abt. Straßenbau des Baubezirksamtes Innsbruck.**

**Grundstück 2838/1 KG 81310 Telfs (70357) (rund 405 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerfläche für Holz, Kohle, Heizöl mit dazugehörigen Bauten, Festlegung Kürzel: Lf  
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Werkstätte und Lagerfläche für Holz, Kohle, Heizöl mit dazugehörigen Bauten, Festlegung Kürzel: WLf**

**sowie**

**Grundstück 2838/1 KG 81310 Telfs (70357) (rund 827 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41  
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Werkstätte und Lagerfläche für Holz, Kohle, Heizöl mit dazugehörigen Bauten, Festlegung Kürzel: WLf**

**sowie**

**Grundstück 2838/2 KG 81310 Telfs (70357) (rund 1504 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerfläche für Holz, Kohle, Heizöl mit dazugehörigen Bauten, Festlegung Kürzel: Lf  
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Werkstätte und Lagerfläche für Holz, Kohle, Heizöl mit dazugehörigen Bauten, Festlegung Kürzel: WLf**

**sowie**

**Grundstück 2838/2 KG 81310 Telfs (70357) (rund 462 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41  
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Werkstätte und Lagerfläche für Holz, Kohle, Heizöl mit dazugehörigen Bauten, Festlegung Kürzel: WLf**

**sowie**

**Grundstück 2838/3 KG 81310 Telfs (70357) (rund 948 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerfläche für Holz, Kohle, Heizöl mit dazugehörigen Bauten, Festlegung Kürzel: Lf  
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Werkstätte und Lagerfläche für Holz, Kohle, Heizöl mit dazugehörigen Bauten, Festlegung Kürzel: WLf**

**sowie**

**Grundstück 2838/3 KG 81310 Telfs (70357) (rund 206 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41  
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Werkstätte und Lagerfläche für Holz, Kohle, Heizöl mit dazugehörigen Bauten, Festlegung Kürzel: WLf**

**sowie**

**Grundstück 2839 KG 81310 Telfs (70357) (rund 548 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41  
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Werkstätte und Lagerfläche für Holz, Kohle, Heizöl mit dazugehörigen Bauten, Festlegung Kürzel: WLf**

**Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

#### 4.2 Änderung Bebauungsplan Gst. 3914/717 u.a.

Markus und Susanne Pöschl möchten aufgrund der Erbschaftsverteilung Grundabtäusche zwischen ihren Parzellen 3914/717 und 3914/802 vornehmen. Im Zuge der Grundteilung beantragt Fam. Pöschl eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes der max. Bauplatzgröße von 650m<sup>2</sup> auf eine Größe von 900 m<sup>2</sup>. Das Grundstück 3914/717 erreicht dann lt. Entwurf der Vermessungsurkunde GZ: 6828/15 eine Größe von 863 m<sup>2</sup>. Die Restfläche der Parzelle 3914/802 mit 393 m<sup>2</sup> bleibt somit weiterhin bebaubar. Weiters möchten die Antragsteller auf Ihrer Parzelle 3914/717 ein Carport errichten. Aufgrund der Tatsache, dass der bestehende Bebauungsplan die Regel der besonderen Bauweise für diese Grundstücke vorsieht, müssen auch die neu zu errichtenden Gebäude in den Bebauungsplan miteinfließen.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß §§ 54 ff. TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011 die Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes B 062/15 und E 255/15 für Gst. 3914/717 und 3914/802 KG Telfs, Am Wasserwaal 25, entsprechend den Planunterlagen und dem ortsplanerischen Gutachten des Raumplaners. Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist dazu keine Stellungnahmen einlangen.**

#### 4.3 eFWP 2015-006 - Umwidmung Aufschließungsgebiet Pfennibachl

Der im Anschluss an den Ortsteil Pfennibachl im ÖRK bereits als Aufschließung für Bauplätze vorgesehene Waldbereich soll jetzt mit einer Widmung belegt werden. Ein geringer Teil des Planungsbereiches ist bereits durch die bestehende Wohnsiedlung gewidmet (ca. 958 m<sup>2</sup>), eine für die Aufschließung nicht benötigte Bestandswidmung (ca. 829 m<sup>2</sup>) kann in Freiland zurückgenommen werden. Damit beinhaltet die beabsichtigte Aufschließung einen zusätzlichen Baulandbedarf von ca. 3.858 m<sup>2</sup>.

Das gesamte geplante Aufschließungsgebiet beinhaltet 10 Bauplätze in offener Bauweise (Größen ca. 510 m<sup>2</sup> - 772 m<sup>2</sup>) mit einem Gesamtumfang von ca. 5.645 m<sup>2</sup>.

Die Voruntersuchungen des Planungsbereiches (Bodenuntersuchung für Versickerungsfähigkeit) in Abstimmung mit den GWT GmbH sind abgeschlossen, die Unterlagen des Detailprojektes für die Erschließungsstraße (Büro DI Schlosser/DI Galler) liegen vor. Der elektronische eFWP kann somit eingeleitet werden.

**Der Gemeinderat beschließt 12 : 3 Stimmen (GR Walch, GR Gritsch, GR Klieber) und 4 Enthaltungen (GV Tekcan, GR Larcher, GR Sailer, GR Düringer), gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Raumplanungsbüro Ofner ausgearbeiteten Entwurf vom 08.07.2015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Telfs im Bereich Grundstücke 4071/1, 4073/2, 4073/32, 4840/1 KG Telfs (zur Gänze/zum Teil), welcher durch vier Wochen hindurch vom 13.10.2015 bis zum 10.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird, zu genehmigen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfs vor:**



**Umwidmung einer Teilfläche aus Gst. 4073/32, KG Telfs von "Bauland - Wohngebiet" in "Freiland" sowie Umwidmung einer Teilfläche aus Gst. 4071/1 u.a., alle KG Telfs von "Freiland" in "Bauland - Wohngebiet" sowie Kenntlichmachung einer örtlichen Verkehrsfläche der Gemeinde VO im Bereich Pfennibachl, entsprechend den Planunterlagen und dem raumplanerischen Gutachten, den Fachstellungen der Bezirksforstinspektion Innsbruck, der Wildbach- u. Lawinenverbauung sowie dem vorliegenden geologischen Gutachten und dem verkehrstechnischen Erschließungsprojekt.**

**Grundstück 4071/1 KG 81310 Telfs (70357) (rund 2.396 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1**

**sowie**

**Grundstück 4071/1 KG 81310 Telfs (70357) (rund 31 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1**

**sowie**

**Grundstück 4071/1 KG 81310 Telfs (70357) (rund 29 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Freiland § 41**

**sowie**

**Grundstück 4073/2 KG 81310 Telfs (70357) (rund 2.528 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1**

**sowie**

**Grundstück 4073/2 KG 81310 Telfs (70357) (rund 203 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1**

**sowie**

**Grundstück 4073/2 KG 81310 Telfs (70357) (rund 19 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Freiland § 41**

**sowie**

**Grundstück 4073/32 KG 81310 Telfs (70357) (rund 840 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet § 38.1 in Freiland § 41**

**sowie**

**Grundstück 4840/1 KG 81310 Telfs (70357) (rund 338 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1**

**sowie**

**Grundstück 4840/1 KG 81310 Telfs (70357) (rund 300 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1**

**sowie**

**Grundstück 4840/1 KG 81310 Telfs (70357) (rund 40 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Freiland § 41**

**Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

## **5 Berichte aus der 46. Überprüfungsausschuss-Sitzung**

### **Einsichtnahme Protokolle Securitas**

Ing. Auer legte die Tagesberichte vom August 2015 zur Einsichtnahme vor:

Die Mitarbeiter der Securitas melden sich bei Dienstantritt bei der Polizei, die hauptsächlich am Freitag und Samstag eingesetzt sind. Diesbezüglich sind Tagesberichte zu erfassen, die dann Herrn Ing. Auer übermittelt werden. Überprüft wurden in letzter Zeit vor allem der Widumanger, der Bereich Sportzentrum, Parkplatz Bauwelt, Eduard Wallnöfer Platz usw.

Allerdings werden auch in letzter Zeit die Veranstaltungen strichprobenweise von Ing. Auer, AL Mag. Scharmer und AL-Stellvertreter Mag. Nagl überprüft. Ebenso werden die Mitarbeiter der Securitas angewiesen, Überprüfungen bei den Veranstaltungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden seitens Ing. Auer die von Mag. Nagl übermittelten Veranstaltungsbescheide an die Firma Securitas übermittelt.

Aufgrund der Vorkommnisse bei einer türkischen Hochzeit, werden wieder zwei Security von der Veranstaltungsbehörde vorgeschrieben und dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Nach Rücksprache mit der Saalverwaltung sind Verträge noch in Ausarbeitung (siehe Beilage).

Der Überprüfungsausschuss empfahl, dass seitens der Saalverwaltung entsprechende Miet- und Nutzungsverträge mit den Veranstaltern abgeschlossen werden in denen genau definiert ist, wie die Räumlichkeiten genutzt werden dürfen. Außerdem ist zukünftig eine Kautions- und die Security zu verrechnen.

### **Bank- und Kontostände zum 08.09.2015**

Der IST-Bestand weist ein Haben von € 718.954,66 auf, dies jedoch nur deshalb, weil das Bundesministerium den Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 1.476.500,00 an die Gemeinde termingerecht überwiesen hat und dieser erst Ende Oktober an die Wohnungseigentümer weitergeleitet wird. Nach Abzug der Zahlung würde sich ein Soll Bestand von € -757.545,34 ergeben.

***Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.***

## **6 Anträge, Anfragen und Allfälliges**

### **6.1 Änderung der Tiroler Gemeindeordnung**

Die Tiroler Landesregierung hat kürzlich eine Novelle zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 (LGBl. Nr. 81/2015) beschlossen.

Die wesentlichen Änderungen stellen sich wie folgt dar:

- **§ 24 Abs. 2 (Ausschüsse, Zusammensetzung)**  
Bisher mussten die Mitglieder und etwaige Ersatzmitglieder der Ausschüsse dem Gemeinderat angehören. Nunmehr können nicht nur Gemeinderatsmitglieder in einen Ausschuss gewählt werden, sondern auch Ersatzgemeinderäte. Dies gilt aber nicht für den Überprüfungsausschuss und für Ausschüsse für unternehmerische (...) Betriebe.
- **§ 40 (Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen)**  
Jedes Mitglied des Gemeinderates kann nach Bekanntgabe der Tagesordnung in die einzelnen Tagesordnungspunkten zugehörigen Verhandlungsunterlagen, wie

Verträge, Pläne und dergleichen, Einsicht nehmen und von diesen an Ort und Stelle Kopien anfertigen oder Kopien bzw. Ausdrucke anfertigen lassen.

Der Gesetzgeber wollte damit klarstellen, dass nicht nur der Antrag in der Gemeinderatsmappe aufliegt, sondern auch alle dazugehörigen Unterlagen.

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Präzisierung des Gesetzes.

- § 48 (Umlaufbeschlüsse GV/Ausschüsse)  
In dringenden Fällen können der Gemeindevorstand und die Ausschüsse Beschlüsse auch im Umlaufweg herbeiführen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes bzw. Ausschusses mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.
- § 88 (Gemeindehaushalt/Jahreswirtschaft)  
Der mittelfristige Finanzplan war bisher für die folgenden 3 Kalenderjahre und nunmehr für die folgenden 4 Kalenderjahre zu erstellen.
- § 123 (Genehmigungsvorbehalt)  
Bisher musste bei der Aufnahme von Krediten eine aufsichtsbehördliche Genehmigung eingeholt werden. Dies wurde dadurch ergänzt, dass nunmehr bei der Aufnahme von Kontokorrentkrediten eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Weiters wurde der Absatz vier dahingehend präzisiert, dass Rechtsgeschäfte der Gemeinde, die einer Genehmigung bedürfen, erst mit der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wirksam werden.

- § 142a (Verwaltungsgemeinschaften)  
Gemeinden können zum Zweck der sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung ihrer Angelegenheiten durch Vereinbarung mit anderen Gemeinden, einschließlich der Stadt Innsbruck, eine Verwaltungsgemeinschaft bilden. Die Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und hat insbesondere Bestimmungen über den Sitz, die Bezeichnung und die Geschäftsführung, das Verhältnis der Beteiligung am Aufwand sowie über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zu enthalten.  
Die Selbstständigkeit der Gemeinden wird dadurch nicht eingeschränkt.

GR Walch erläutert zu § 48, dass entweder 5 positive oder 4 negative Stimmen abgegeben werden müssen. Bgm. Härting und AL Mag. Scharmer bestätigen dies.

***Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.***

## 6.2 Allfälliges

### Telfer Blatt

Bgm. Härting erklärt, dass die Post Massensendungen erschwert hat. Deshalb muss das Telfer Blatt 3 Tage früher fertiggestellt werden. Die Rubriken der Fraktionen müssen deshalb auch früher eingereicht werden.

### IceSport-Arena

GR Dr. Larcher: Eine Hobby-Eiskunstläuferin hat sich bei ihm erkundigt, wann es die Möglichkeit gibt, am Abend zu laufen und an wen sie sich wenden soll. Er bittet, dies auf der Homepage klarer zu transportieren.

Bgm. Härting erklärt, dass sie mit dem Geschäftsführer Dietmar Gruber Kontakt aufnehmen sollte.

## **7 Personelles**

### **7.1 Anträge und Berichte aus der 93., 94., 95. und 96. Gemeindevorstandssitzung**

### **7.2 Wackerle Arnold - Verlängerung als Referatsleiter Referat III**

### **7.3 Vertrauliche Anfragen**

Dieser Punkt wird in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Christian Härting um 19:45 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

RL Sabine Hofer

Christian Härting

Die Mitglieder des Gemeinderates: